

Satzung des Vereins
„Kindergarteninitiative Bretzenheim e.V.“ in Mainz-Bretzenheim

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kindergarteninitiative Bretzenheim e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat sich dem Paritätischen Wohlfahrtsverband als Dachverband der freien Jugendhilfe angeschlossen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Kindergarteninitiative Bretzenheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung im Sinne der Reggio-Pädagogik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft und die Unterhaltung des reggio-orientierten Kindergartens „Spielkiste“ in Mainz-Bretzenheim sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung bzw. anteilige Erstattung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jedes Unternehmen ohne Rücksicht auf die Rechtsform werden, die bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des jeweils gültigen Anmeldeformulars beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gibt der Vorstand dem Antrag nicht statt, ist hiergegen innerhalb eines Monats ein Einspruch der antragstellenden Person möglich. Über diesen entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche oder in elektronischer Form abgegebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied seinen ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, sich schuldhaft vereinschädigend verhält oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats ein Einspruch zu. Über diesen entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Mit Kenntnis des Mitglieds von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Ein Ausschluss von Vorstandsmitgliedern von der Vereinsmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch einfachen Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine natürliche oder juristische Person, welche sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Sonderbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird mit Beschluss des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied fällig.
- (2) Von Mitgliedern, deren Kinder die vereinsgetragene Einrichtung „Kindergarten Spielkiste“ nutzen, wird ein zusätzlicher monatlicher Sonderbeitrag erhoben (sog. Elternbeitrag). Über die jeweilige Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Kindergartens „Spielkiste“ aktiv mitzuwirken und an dessen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Um einen Kindergartenplatz im Kindergarten „Spielkiste“ zu erhalten, ist die Vereinsmitgliedschaft mindestens eines Elternteils oder eines / einer Sorgeberechtigten Voraussetzung; die Mitgliedschaft begründet jedoch keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein sowie die Interessen des Kindergartens „Spielkiste“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Möglichkeit die Arbeit -insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit- der „Spielkiste“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils geltenden Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, Personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die nachfolgenden sowie die ihr nach der Satzung sonst zugewiesenen Aufgaben; dies sind insbesondere:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3 und 5.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts über die Geschäftsführung und der Jahresrechnung.
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12 Abs. 1.
- f) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 2.
- g) die Wahl der Prüfer für das jeweils folgende Geschäftsjahr.
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Abs. 4.
- i) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 4.
- j) die Entscheidung über den Vereinsausschluss eines Vereinsmitglieds gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6.
- k) die Entscheidung über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds gemäß § 3 Abs. 3 Satz 8.
- l) die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie des Sonderbeitrags gemäß § 4.
- m) die Entscheidung über nachträglich zur Tagesordnung angemeldete Anträge gemäß § 8 Abs. 6.
- n) die Entscheidung über die Versammlungsleitung gemäß § 8 Abs. 7.
- o) die Benennung von Liquidatoren gemäß § 12 Abs. 3.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch eine schriftliche oder in elektronischer Form verfasste Einladung erfolgen, und zwar durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter/in, und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund eines Vorstandsbeschlusses stattfinden; für ihre Einberufung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist nur eine Woche beträgt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag durch mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung in der in Absatz 2 genannten Form soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Die Einberufungsfrist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bzw. in elektronischer Form bekannt gegebene Postadresse bzw. Mailadresse gerichtet ist.
- (6) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von drei Tagen vor der Mitgliederversammlung

beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der Vorsitzenden des Vereins, bei seiner / ihrer Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Sitzungsleitung bereit, wird die Mitgliederversammlung von einem / einer durch sie selbst zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst; bei Widerspruch eines Vereinsmitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; d.h., Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Personalwahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom / von der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, einem / einer Schatzmeister/in für die Betriebskasse, einem / einer Schatzmeister/in für die Vereinskasse sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende sowie die beiden Schatzmeister/innen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bis längstens zum Ablauf des übernächsten Geschäftsjahres – Wiederwahl und vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
 - a) In einem geraden Jahr (z.B. 2010/2012/2014/...) wird gewählt:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/in der Vereinskasse
 - mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
 - b) In einem ungeraden Jahr (z.B. 2011/2013/2015/...) wird gewählt:
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/in der Betriebskasse
 - mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

- (5) Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu berufen. Das Amt dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, die für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds das nachgerückte Vorstandsmitglied bestätigt oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (6) Das Amt als Vorstandsmitglied endet durch Zeitablauf, Abberufung, Amtsniederlegung oder Tod.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der Erlass von Vereinsordnungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8. Er hat, soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Werktage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine fernmündliche oder mündliche Einladung zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Die Sitzung leitet der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser / diese verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder, wer von ihnen die Sitzung leitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin.
- (6) Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom / von der Sitzungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich erklären. Schriftliche, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind vom / von der Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin zu dokumentieren.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der in Einladung der vorgesehenen wesentlichen Änderungen mitgeteilt wurden; dies kann auch durch Vorlage des Änderungsentwurfs geschehen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der /die Vorsitzende des Vorstands und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung hierzu keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“ – der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V., der es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Mai 1992 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Ergänzung von §6 ‚Datenschutz‘ - in Kraft seit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz am 16.01.2020